

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 09.02.10

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe und zur Errichtung einer Kammer für  
Pflegerberufe in Niedersachsen**

## Artikel 1

## Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 08. Dezember 2000 (Nds. GVBl. 2000, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. der Pflegekräfte in Alten-, Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege sowie der Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkranken- und Altenpflege, sowie Kranken- und Altenpflegehilfe, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind, die Kammer für Pflegeberufe Niedersachsen.“
2. In § 5 werden nach dem Wort „Zahnärztekammer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Worte „und die Kammer für Pflegeberufe“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Behandlungsfehler,“ durch die Worte „Behandlungs- und Pflegefehler“ ersetzt.
  - Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Fürsorgeeinrichtungen für die Kammermitglieder der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte-, Zahnärzte- und Psychotherapeutenkammern und deren Familienangehörige zu schaffen,“
  - In Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „psychotherapeutische“ die Worte „und pflegerische“ eingefügt.
  - In Absatz 1 Nr.9 werden nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Worte „bzw. Krankenpflege- und Altenpflegegesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ eingefügt.
  - In Abs. 5 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ärztekammer“ die Worte „und die Kammer für Pflegeberufe“ eingefügt .“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ärztekammer“ die Worte „und die Kammer für Pflegeberufe“ eingefügt.
  - In Abs. 2 werden nach dem Wort „Ärztekammer“ die Worte „und die Kammer für Pflegeberufe regeln durch eigene“ eingefügt, die Worte „regelt durch“ werden gestrichen.

5. In § 11 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Worte „und die Kammer für Pflegeberufe“ eingefügt,
6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ärzte-, die Tierärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer können durch Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung der Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen. Sie können die Kammermitglieder verpflichten, Mitglied der Versorgungseinrichtung zu werden.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zur Kammerversammlung der Kammer für Pflegeberufe ist für je 1000 wahlberechtigte Kammermitglieder ein Mitglied zu wählen. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend; eine Erhöhung der in Satz 1 bestimmten Zahlen findet gleichmäßig statt. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind von den Kammermitgliedern ihrer jeweiligen Berufsgruppe in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufsgruppen an, so hat es nach Maßgabe der Wahlordnung vor dem Wahlgang zu erklären, in welcher Berufsgruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.“
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
  - Der bisherige Satz 1 wird zu Abs. 1
  - Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt

„(2) Abs. 1 Nummer 1 d), h) und i) sowie die Nummer 5 gelten nicht für die Kammer für Pflegeberufe.“
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(3) Dem Vorstand der Kammer für Pflegeberufe muss mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkranken- und Altenpflege, sowie Kranken- und Altenpflegehilfe, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind angehören.“
  - Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 5 bis 9.
10. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „psychotherapeutische“ die Worte „und die pflegerische“ eingefügt.
  - In Nummer 3 werden nach dem Wort „psychotherapeutische“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „psychotherapeutische“ die Worte „und pflegerische“ eingefügt.
11. § 33 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „tierärztlich“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „psychotherapeutischen“ die Worte „oder pflegerischen“ eingefügt.
12. In §37 Abs. 3 wird nach dem Wort „Tiermedizinischen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „arzneilichen“ die Wort „oder“ pflegerischen“ eingefügt.
13. In § 39 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 angefügt

„(3)Für die Pflege gilt die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils gültigen Fassung“.
14. In §40 wird ein neuer Abs. 3 angefügt:

- (3) „Für die Pflegeberufe gilt die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils gültigen Fassung“.
15. In § 41, wird ein neuer Abs. 3 angefügt:
- „(3) Für die Pflegeberufe gilt die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils gültigen Fassung“.
16. Nach § 59c wird folgendes Kapitel eingefügt:
- „Siebtes Kapitel
  - Pflegerische Weiterbildung“
17. Es wird folgender § 59 d eingefügt:
- „Für die pflegerische Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe gilt die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils gültigen Fassung“.
18. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:  
„6. das Berufsgericht der Pflegeberufe Niedersachsen,“.
  - Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

## Artikel 2

### Gesetz zur Errichtung einer Kammer für Pflegeberufe in Niedersachsen

#### § 1

##### Errichtung

Im Land Niedersachsen wird eine Kammer für Pflegeberufe errichtet. Sie nimmt die in § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe genannten Aufgaben wahr.

#### § 2

##### Errichtungsausschuss

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestellt innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Errichtungsausschuss, der aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern der unterschiedlichen Berufsgruppen besteht, von denen mindestens drei Mitglieder Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkranken- und Altenpflege, sowie Kranken- und Altenpflegehilfe, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind, 2Hierbei sollen Vorschläge aus dem Kreis der in Niedersachsen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegenden berücksichtigt werden.

(2) Der Errichtungsausschuss hat die Stellung der Kammerversammlung. Seine Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Kammergesetzes für die Heilberufe die erste gewählte Kammerversammlung einzuberufen. Hierzu ist der Errichtungsausschuss befugt, eine Kammersatzung, eine Haushalts- und Kassenordnung, eine Beitragsordnung, eine Kostensatzung und eine Wahlordnung zu erlassen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Amtszeit des Errichtungsausschusses endet mit der Konstituierung der ersten gewählten Kammerversammlung.

(3) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder; mindestens ein Mitglied muss Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkranken- und Altenpflege, sowie Kranken- und Altenpflegehilfe, die in der Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sind, sein. 2Diese Personen haben die Stellung des Kammervorstandes. Die oder der

Vorsitzende hat die Stellung der Kammerpräsidentin oder des Kammerpräsidenten. Der Errichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses gemäß der beschlossenen und genehmigten Wahlordnung durchzuführen.

### Artikel 3

#### Neubekanntmachung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Kammergesetz für die Heilberufe in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass und Ziel

Seit vielen Jahren befindet sich das Gesundheitswesen in Deutschland in einem stetigen Veränderungsprozess. Dieser ist besonders von Entwicklungen wie der Alterung der Gesellschaft, dem Wandel der Familienstrukturen, dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik und gleichzeitig einem Strukturwandel der Gesundheits- und Pflegeversorgung geprägt. Diese Entwicklungen und Gegebenheiten verändern ganz entscheidend auch die Anforderungen an die Menschen, die professionell in der Pflege tätig sind. Um in verschiedenen Lebenssituationen und Lebensphasen für Menschen mit Pflege-, Hilfs- und Unterstützungsbedarf adäquate und den individuellen Bedürfnissen entsprechende Angebote der Pflege zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Qualifizierungen in den Ausbildungen und Maßnahmen zum Erhalt der professionellen Kompetenz notwendig.

Die Pflege ist durch zunehmende Komplexität gekennzeichnet. Die Zunahme universitärer Ausbildungen und die fortlaufende Spezialisierung belegen dies nachdrücklich. Zugleich haben sich auch die Leitungsfunktionen verselbständigt, wie die Versorgungsverträge für die häusliche (Kranken-) Pflege nach SGB V und XI belegen. Ebenso hat die Begutachtung von Pflegebedürftigkeit unter spezifischer Einschätzung des pflegerischen Bedarfs zu erfolgen. In diesem Sinne ist ein autarkes Weiterbildungsrecht dringend anzustreben.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der Pflegeberufe als größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen entspricht nicht ihrer tatsächlichen Stellung im Gesundheits- und Pflegewesen. In der Pflege Beschäftigte sind heute für vielfältige Aufgaben und Tätigkeiten qualifiziert und üben diese neuen Aufgaben bereits aus. Dennoch sind die Pflegeberufe noch nicht gleichberechtigt mit den „akademischen Heilberufen“ in den gesundheits- und sozialpolitischen Diskurs eingebunden und an entsprechenden Entscheidungen beteiligt. Die Anforderungen, die sich aus der täglichen Pflegerealität ergeben und die Maßstäbe und Standards, die das Recht sowie die Würde und Selbstbestimmung der zu pflegenden Menschen für die Arbeit vorgeben, finden kaum eine Entsprechung im rechtlichen, aber auch gesellschaftlichen Status der Pflegeberufe.

Die sich der Pflege anvertrauenden Menschen haben einen Anspruch darauf, dass die pflegerischen Tätigkeiten in fachlich kompetenter Weise erbracht werden.

Zur Sicherstellung der Erfüllung dieses berechtigten Anspruchs der Öffentlichkeit an die Krankenpflege bedarf es einer innerberuflichen Instanz, deren vordringliche Aufgabe es ist, die sach- und fachkompetente Arbeitsweise der Berufsangehörigen sicherzustellen und zu überwachen.

Eine Pflegekammer hat die Aufgabe, eine sachgerechte professionelle Pflege entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen pflegerischen Erkenntnissen sicherzustellen. Neben der Registrierung der Kammermitglieder lägen die Aufgaben einer Pflegekammer beispielsweise in der Fort- und Weiterbildung, der Beratung, Gutachtertätigkeiten sowie der Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Auswirkungen auf Familien

Besondere Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Familien sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Pflege gehört zu den typischen Frauenberufen und ist historisch geprägt von einer Abhängigkeit des männerdominierten Arztberufs. In den vergangenen Jahren hat sich die Pflege zunehmend professionalisiert und zu einem eigenen, wissenschaftlich fundierten Berufsbild entwickelt. Die Bildung einer Selbstverwaltung würde diese Entwicklung konsequent fortführen, mit zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Berufsbild und das Selbstverständnis der Berufsangehörigen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Pflegekammer finanziert sich in Bezug auf die Beratung und Überwachung im Rahmen der Berufspflichten und in Bezug auf die Weiterbildung, die Qualitätssicherung, die Beschwerdestelle, das Meldewesen, die Schlichtungsverfahren und die Vertretung des Gesamtinteresses der Berufsgruppe durch das Beitragsaufkommen selbst. Soweit beabsichtigt ist, wie bei anderen Kammern bislang unmittelbar staatsverwaltete Aufgaben, die im Katalog noch nicht enthalten sind künftig zu solchen der Selbstverwaltung zu machen, kann die Pflegekammer bezuschusst werden.

Die unmittelbare Staatsverwaltung wird durch die Selbstverwaltung entlastet.

## B. Besonderer Teil

In Artikel 1 werden die Vorschriften für die bereits mit dem Gesetz geregelten Kammern ergänzt um eine Kammer für Pflegeberufe.

§ 12 Abs. 1 erhält eine Neufassung, weil lediglich die Ärzte-, die Tierärzte-, die Zahnärzte- und die Psychotherapeutenkammer die Möglichkeit haben wollen durch Satzung eine Versorgungseinrichtung zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen zu schaffen.

In § 25 werden Anpassungen vorgenommen die sich ebenfalls z.B. auf Versorgungswerke beziehen.

Durch Einfügung des 7. Kapitels wird die Weiterbildung geregelt und klar gestellt, dass hierfür die Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in der jeweils gültigen Fassung gilt.

Die Vorschriften in Artikel 2 regeln die Voraussetzungen für die Errichtung der Pflegekammer.

Parlamentarische Geschäftsführerin